

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Schwerpunktprüfungen Schwarzarbeit in Friseursalons?

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Horst Kortlang und Jörg Bode (FDP) eingegangen am 13.06.2022 - Drs. 18/11355
an die Staatskanzlei übersandt am 15.06.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 05.07.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Frühjahr 2022 führte das Land Niedersachsen in Kooperation mit den Kommunen landesweite Kontrollen gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungen durch. Laut Auskunft des Wirtschaftsministeriums finden solche koordinierten Aktionen zweimal jährlich gemeinsam mit der Generalzolldirektion statt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zweimal jährlich stattfindenden Aktionstage/Kontrolltage zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch die kommunalen Verfolgungsbehörden basieren auf Nr. 3.7 des Runderlasses (RdErl.) des MW vom 23.12.2004 - 21-32124-1015 -, zuletzt geändert durch RdErl. des MW vom 04.02.2009 - 21-32124-1015 -.

Bei den im Zeitraum vom 24. bis 29.03.2022 stattgefundenen Aktionstagen/Kontrolltagen handelt es sich um gemeinsame Prüfungen der kommunalen Verfolgungsbehörden und der Zollverwaltung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die der Intensivierung der Zusammenarbeit dienen.

Die kommunalen Verfolgungsbehörden führen entsprechend ihrem Prüfauftrag aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl I S. 2099), das ganze Jahr über weitere Kontrollen durch.

Dabei prüfen die kommunalen Verfolgungsbehörden, ob

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

Die Zollverwaltung geht ihrem Prüfauftrag aus § 2 Abs. 1 SchwarzArbG nach und führt neben diesen Aktionstagen/Kontrolltagen ganzjährig sowohl bundesweite als auch regionale Schwerpunktprüfungen durch.

1. Gab es während der landesweiten Kontrolle im Frühjahr einen Schwerpunkt auf Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigungen in Friseursalons oder anderen bestimmten Bereichen?

Entsprechend ihrem Prüfauftrag lag der Schwerpunkt der Kontrollen der kommunalen Verfolgungsbehörden bei Betrieben aus dem Handwerksbereich. Die Auswahl der Betriebe und Handwerkszweige liegt im kommunalen Ermessen. Insofern sind grundsätzlich vereinzelte Kontrollen im Friseurhandwerk möglich. Die Rückmeldungen der kommunalen Verfolgungsbehörden zeigen aber, dass Prüfungen vornehmlich im Bereich der Baubranche stattfanden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach hier vorliegenden Informationen die Zollverwaltung im April dieses Jahres im Rahmen bundesweiter Schwerpunktprüfungen Kontrollen im Friseurhandwerk entsprechend ihrem Prüfauftrag durchgeführt hat.

2. Falls ja, warum wurden diese Bereiche jeweils ausgewählt?

Die Baubranche wurde aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ausgewählt.

3. Wurden bereichs- oder branchenspezifische Erkenntnisse gewonnen?

Im Rahmen dieser Frühjahrsaktionstage konnten die kommunalen Verfolgungsbehörden bei den überprüften Betrieben der Baubranche vereinzelt handwerks- und gewerberechtliche Verstöße nach dem SchwarzArbG feststellen.